

1 Rechtspsychologie gestern und heute

Immer, wenn eine schwerwiegende Gewalttat geschieht, z. B. ein Sexualmord oder eine Kindesentführung, eine Vergewaltigung oder ein »Amoklauf«, ist die Öffentlichkeit schockiert und die Medien greifen diese Vorfälle meist spektakulär auf. Ganz nach dem Motto »sex and crime sells« werden, wenn möglich, die Betroffenen, die Opfer und die Täter befragt, teilweise sogar vor der Kamera gezeigt. Fachleute werden interviewt und sollen die Ursachen erklären. Häufig gestellte Fragen sind u. a. wie man so etwas verhindern kann oder warum Menschen so eine Tat begehen. Ebenso findet sich in fast jedem »guten« Kriminalroman oder spannender Fernsehserie ein »Profiler«, also ein Polizei- oder Kriminalpsychologe, der Täterprofile erstellt oder spektakuläre Fälle löst. Wer sind diese Fachleute? Sind es forensische Psychiater, Rechtspsychologen oder -mediziner? Wie kann man diese voneinander unterscheiden? Was sind Profiler? Lösen Psychologen wirklich Kriminalfälle? All diese Fragen werden im vorliegenden Buch einführend behandelt.

Im ersten Kapitel lernen Sie zunächst die Definition und den Gegenstandsbereich der Rechtspsychologie kennen. In diesem Zusammenhang betrachten Sie auch die unterschiedlichen in der Forensik tätigen Professionen (► **Kap. 1.1**). Darüber hinaus erhalten Sie eine kurze Einführung die geschichtliche Entwicklung der Rechtspsychologie (► **Kap. 1.2**) sowie in die neuen Studienabschlüsse (Bachelor und Master) und die Möglichkeiten einer postgradualen Weiterbildung zum »Rechtspsychologen« (► **Kap. 1.3**). Zudem erhalten Sie einen Überblick über die grundlegenden ethischen und rechtlichen Aspekte (► **Kap. 1.4**).

1.1 Definition und Begriffsklärung

Beschäftigt man sich mit dem Begriff Rechtspsychologie und recherchiert beispielsweise dazu im Internet, so stößt man auf viele Begriffe und Definitionen, die einen oftmals eher ratlos oder verwirrt zurück lassen als dass sie Klärung bringen. Daher wird zunächst eine terminologische Ordnung geschaffen und eine Übersicht hergestellt. Weiter werden wichtige Unterscheidungs- oder Überschneidungsmerkmale der Begriffe herausgearbeitet und eine Definition erstellt, was unter Rechtspsychologie zu verstehen ist.

In der älteren Literatur zur Rechtspsychologie trifft man meist auf die Begriffe **Forensische Psychologie** oder **Gerichtspsychologie** (vgl. Lösel und Bender, 2000; Wegener, 1992; Undeutsch, 1967).



Erklärung

► Das Wort **Forensik** kommt in seiner inhaltlichen Bedeutung aus dem Lateinischen und bedeutet vereinfacht gesprochen soviel wie Marktplatz. Es geht auf die öffentlich auf Marktplätzen abgehaltenen Gerichtsverhandlungen im antiken Rom zurück. ◀◀

Unter »Forensik« werden alle wissenschaftlichen Disziplinen und Arbeitsgebiete zusammengefasst, die systematisch kriminelle Handlungen im Kontext der Gerichtsbarkeit oder des Rechtswesens identifizieren, analysieren und rekonstruieren. Die »Forensik« ist originär **interdisziplinär** ausgelegt und beinhaltet unter anderem die folgenden Wissenschaftsbereiche:

- Rechtswissenschaften,
- Kriminologie,
- Kriminalistik und Polizeiwissenschaften,
- Psychologie,
- Medizin (z. B. Psychiatrie und Rechtsmedizin),
- Biologie
- Soziologie sowie
- Soziale Arbeit.

Jede Disziplin hat im aufgezeigten Kontext spezifische Gegenstands- und Aufgabenbereiche. Allen ist jedoch gemein, dass sie in der wissenschaftlichen Ausrichtung anwendungsbezogen sind. Sie sollen wichtigen gesellschaftlichen und politischen Aufgaben gerecht werden, z. B. kriminelle oder abweichende/dissoziale Handlungen erklären und/oder verhindern. Ebenso werden sie in manchen Fällen unterstützend tätig, um kriminelle oder dissoziale Verhaltensweisen im Zuge der strafrechtlichen Ermittlung aufzuklären. Darüber hinaus stellen fast alle genannten forensischen Disziplinen der Gerichtsbarkeit bzw. dem Rechtswesen ihre Sachkunde zur Verfügung. Weiter sollen »Forensiker« – soweit man alle in diesem Bereich Tätigen unter einem Begriff zusammenfassen kann – auch präventiv und behandlerisch arbeiten, um kriminelle Verhaltensweisen zu verhindern oder bestimmten Personen und Tätergruppen dabei zu helfen, zukünftig ein straffreies Leben zu führen (im Sinne der Resozialisierung). Nachdem die Rechtspsychologie definiert wurde und ich die Aufgabengebiete dargestellt habe, folgt die fachliche Abgrenzung zu anderen forensischen Disziplinen.

Definition

► Die **Rechtspsychologie** (in Englisch: Legal Psychology oder Psychology and Law) ist ein Anwendungsfach der Psychologie (vgl. Lösel & Bender, 2000), in das die verschiedenen psychologischen Grundlagen- und Methodenfelder eingehen (z. B. Allgemeine, Sozial-, Entwicklungs-, Klinische Psychologie und Diagnostik sowie Methodenlehre und Statistik). ◀◀



Das Verhältnis der Begriffe Recht und Psychologie im Zusammenhang zu den psychologischen Fächern hat bereits Sporer (1985, S. 404) aufgearbeitet. Aus Abbildung 1.1 ist ersichtlich, dass trotz des Versuches, die Begriffe klar zu definieren, viele terminologische und inhaltliche Überschneidungen bestehen. Das muss aber nicht irritieren. In der Wissenschaft ist es üblich, zunächst Begriffe zu definieren und Überlappungen herauszuarbeiten. Auf dieser Basis gewinnt man Übersicht und Gewissheit für die wissenschaftliche und praktische Arbeit. Man findet sich quasi im terminologischen Geflecht besser

zurecht und kann Untersuchungsgegenstände genauer herausarbeiten.

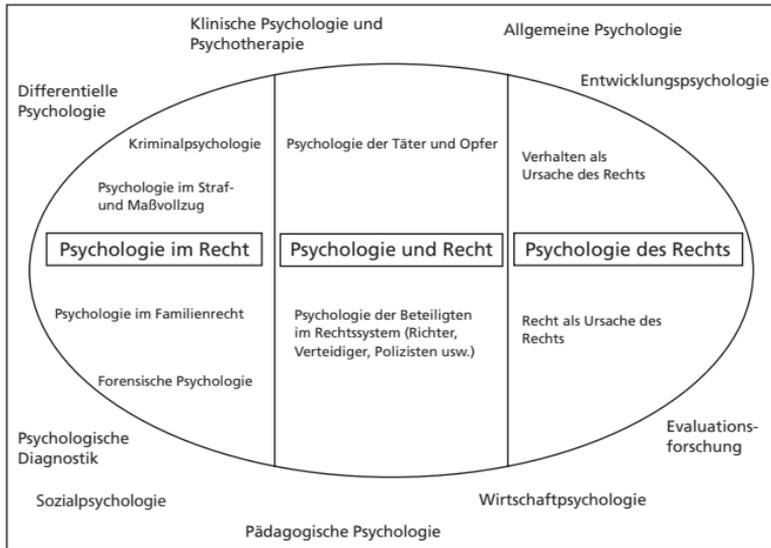


Abb. 1.1: Recht und Psychologie im Verhältnis sowie im Bezug zur Wissenschaft und Praxis (in Anlehnung an Sporer, 1985)



Merke

► Gegenstand der Rechtspsychologie ist also die Anwendung psychologischer Theorien, Methoden und Erkenntnisse auf Probleme des Rechtssystems. ◀◀

In der Rechtspsychologie wird sich dabei insbesondere mit Verhalten, Erleben, Kognitionen, Emotionen und Motivationen von Menschen beschäftigt, die im sozialen Kontext abweichendes oder kriminelles Verhalten zeigen oder zeigen könnten. Ebenso spielen Theorien zur Verhaltensentstehung und -kontrolle (Prävention und Intervention) eine bedeutsame Rolle.

Noch 1967 hat Udo Undeutsch in seinem Vorwort zum Handbuch der Forensischen Psychologie festgestellt, dass es zu wenig Beiträge aus der Psychologie zur Kriminalpsychologie gebe, um sie in einem Handbuch aufnehmen zu können. Der

Forschungs- und Publikationstand hat sich seit den 1960er Jahren aber deutlich erhöht. Daher wird die Rechtspsychologie heutzutage in die Bereiche Kriminalpsychologie und Forensische Psychologie aufgeteilt (► **Abb. 1.2**; vgl. u. a. Lösel & Bender, 2000).

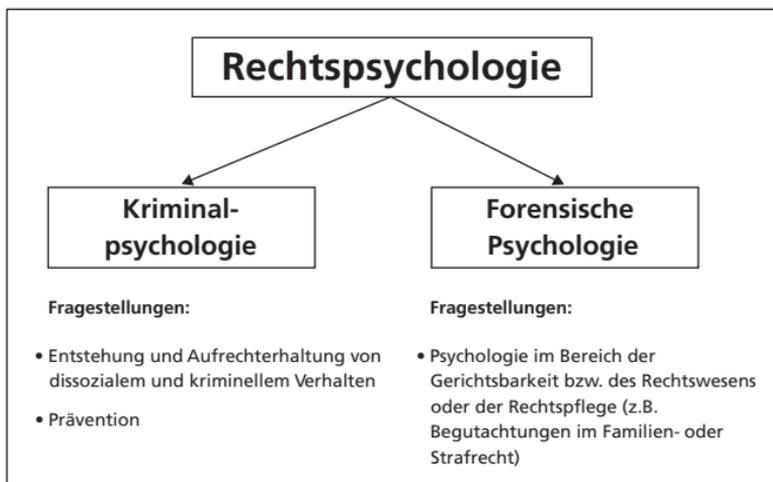


Abb. 1.2: Rechtspsychologie als Oberbegriff

Definition

► Die **Kriminalpsychologie** beschäftigt sich in Abgrenzung zur Forensischen Psychologie mit Theorien und empirischen Befunden zur Entstehung und Aufrechterhaltung von dissozialem und kriminellem Verhalten sowie der Prävention derselben (vgl. u. a. Howitt, 2009). ◀◀



Definition

► Die **Forensische Psychologie** hingegen ist die Psychologie im Bereich der Gerichtsbarkeit bzw. des Rechtswesens oder der Rechtspflege, z. B. der Begutachtung im Familien-, Sozial-, Zivil- und Strafrecht, Glaubhaftigkeit, Aussage- und Zeugenpsychologie, der Prognose- und Gefährlichkeitseinschätzung sowie die Behandlung von straffälligen Menschen und deren Angehörigen mit dem Ziel der Legalbewährung (sie sollen nicht wieder straffällig werden). ◀◀



Es handelt sich bei der Einteilung in Kriminal- und Forensische Psychologie allerdings um eine wissenschaftliche Trennung innerhalb der Rechtspsychologie. Praktisch gibt es eine Vielzahl inhaltlicher und praktischer Überschneidungen zwischen den beiden Teilbereichen. Tabelle 1.1 gibt einen Überblick über die Vielfältigkeit der Rechtspsychologie.

Tab. 1.1: Beispiele für Themen der Rechtspsychologie (in Anlehnung an Lösel & Bender, 2000)

Rechtspsychologie			
	Erklärung	Prognose	Intervention
Annahmen & Bedingungen von Rechtsnormen	Grundannahmen zur Schuldfähigkeit	Psychologie der Generalprävention	Strafprozess & Gerechtigkeits erleben
	Altersgrenzen im Zivilprozess	Bevölkerungseinstellungen zum Asylrecht	Psychologie des Sorgerechts
Verhalten gegenüber Rechtsnormen	Moralisches Denken & Straftat	Prognosen »krimineller Karrieren«	Kriminalprävention durch Umweltgestaltung
	Risikoabwägung im Zivilprozess	Wiedererteilen der Fahrerlaubnis	Compliance bei Steuerzahlern
Anwendung von Rechtsnormen im Rechtssystem	Richterliche Strafzumessung	Glaubwürdigkeit von Zeugenaussagen	Wirksamkeit des Behandlungsvollzugs
	Interaktion Bürger-Polizei	Anwaltsprognosen von Prozessergebnissen	Trainingsmaßnahmen für die Justiz
Strafrecht, Zivilrecht, Familienrecht, Verkehrsrecht, Sozialrecht etc.			

Im Weiteren sind kurz die wichtigsten Aufgaben- und Inhaltsbereiche der Rechtspsychologie aufgeführt (u. a.):

- Bereitstellung psychologischer Sachkunde im Rechtswesen, z. B. im Familien- und Umgangsrecht, Strafrecht und anderen Fragestellungen
- Förderung und Erhaltung von Gesundheit im Zusammenhang mit Delinquenz und Förderung der Resozialisierung dissozialer Menschen

- Verhütung bzw. Prävention von abweichendem Verhalten und die Behandlung von Straftätern
- Bestimmung von Risikoverhaltensweisen und darauf abgestimmten Interventions- und Präventionsprogrammen,
- Diagnostik und Ursachenbestimmung von dissozialen, abweichenden und kriminellen Verhaltensweisen oder bei bestimmten familienrechtlichen Fragestellungen, eine familien- und bindungspsychologische Einschätzung zum Wohle des Kindes
- Diagnostik und Ursachenbestimmung von dissozialen, abweichenden und kriminellen Verhaltensweisen oder bei bestimmten familienrechtlichen Fragestellungen, eine familien- und bindungspsychologische Einschätzung zum Wohle des Kindes
- Rehabilitation und gesellschaftliche Integration von Menschen mit einem kriminellen oder von abweichendem Verhalten geprägten Hintergrund

Wie bereits eingangs beschrieben, werden die Arbeitsgebiete des Rechtspsychologen in den Printmedien, in Fernsehserien oder Romanen oft unklar und nicht realistisch dargestellt. Häufig wird eine Mischung aus den Tätigkeiten verschiedener forensischer Disziplinen dargestellt, um den Protagonisten möglichst kompetent und umfassend auszustatten. Denken Sie nur an die US-amerikanische Serie »CSI«, in der die dargestellten »Forensiker« sowohl in die Spurensicherung und -auswertung als auch in die Ermittlungstätigkeit sowie die Täterprofilierung beteiligt sind. Manchmal nehmen die Hauptdarsteller sogar die Tatverdächtigen fest und vernehmen Zeugen. Für den Zuschauer mag solch eine Darstellung viel Spannung erzeugen, leider hat sie nur sehr wenig mit der Realität zu tun. Es handelt sich vielmehr um eine fiktive Zusammenführung getrennter Aufgaben und forensischer Kompetenzen.

Im folgenden Abschnitt wird die Rechtspsychologie von ihren Nachbarwissenschaften abgegrenzt. Dafür finden Sie zu Beginn im nächsten Kasten eine exemplarische Aufführung unterschiedlicher (forensischer) Professionen, mit denen die Rechtspsychologie in der Praxis und der Forschung zusammenarbeitet.

Jede Disziplin betrachtet bzw. bearbeitet entlang ihrer eigenen Forschungstradition die jeweiligen forensischen Fragestellungen (z. B. straffälliges oder kriminelles Verhalten). Alle Disziplinen nehmen also eine unterschiedliche Perspektive ein.

Lassen Sie uns das anhand eines vereinfachten Beispiels näher betrachten. Bei einer Straftat (z. B. Vergewaltigung) analysieren und sichern z. B. Rechtsmediziner mit forensischen Biologen und der Polizei objektive Spuren (z. B. Verletzungen beim Opfer, biologische Spuren vom Täter am Tatort). Die Kriminalisten (Polizei) ermitteln den Täter und bekommen dabei vom operativen Fallanalytiker der Polizei (»Profiler«) Unterstützung. Die Kriminologen erforschen die Entwicklung der Häufigkeit von Vergewaltigungsdelikten in den letzten 20 Jahren. Die Rechtspsychologen und forensischen Psychiater beurteilen möglicherweise die Schuldfähigkeit oder Gefährlichkeit des Straftäters. Ebenso können Rechtspsychologen auch die Glaubhaftigkeit der Zeugenaussage des Opfers einschätzen. Schließlich behandeln die letzten beiden Disziplinen gemeinsam mit Psychotherapeuten die Täter und Opfer hinsichtlich psychischer Störungen, wobei es beim Opfer um die Verarbeitung von Traumata im Zusammenhang mit der erlittenen Tat geht, während die Therapie beim Täter eine langfristige Verhaltensänderung erzielen soll, um einer Rückfälligkeit vorzubeugen.

Dieses Beispiel bezieht sich auf den Tätigkeitsbereich von Rechtspsychologen im Strafrecht und ist hier stark vereinfacht dargestellt. In den anderen Kapiteln lernen Sie darüber hinaus auch andere Aufgaben von Rechtspsychologen kennen (z. B. im Bereich Familienrecht). An dieser Stelle sollte das Beispiel nur dazu dienen, die Realität von der fiktiven Darstellung abzugrenzen.

Was unterscheidet Rechtspsychologen in der Hochschulausbildung von anderen forensischen Disziplinen?

Der **Forensische Psychiater** studiert Medizin und kann nach erfolgreicher Facharztausbildung (für Psychiatrie und Psychotherapie) und forensischer Berufserfahrung (z. B. im

Maßregelvollzug) ein Zusatzzertifikat in Forensischer Psychiatrie der Deutschen Gesellschaft für Psychiatrie, Psychotherapie und Nervenheilkunde (DGPPN) erwerben. Meist sind Mediziner promoviert und tragen den akademischen Titel Dr. med..

Der **Rechtsmediziner** studiert ebenfalls Medizin und absolviert eine Facharztausbildung in Rechtsmedizin. Er ist fast immer in Medizin promoviert (Dr. med.). Seine Tätigkeit besteht unter anderen in der Obduktion von Leichen und der biologischen Spurenauswertung.

Der **Kriminologe** studiert meist als Hauptfach Rechtswissenschaften mit dem Schwerpunkt Kriminologie. In letzter Zeit kann man aber auch ein Masterstudium in Kriminologie absolvieren, welches Sozialwissenschaftler den Zugang zur Kriminologie ermöglicht. In Kriminologie kann man ebenfalls promovieren. Die Abschlüsse sind aber je nach Fakultätsanbindung unterschiedlich, z. B. Dr. jur. oder Dr. rer. pol. oder Dr. phil.. Kriminologen können in unterschiedlichen Bereichen arbeiten, z. B. in der Wissenschaft oder der Kriminalprävention.

Der **Forensische Sozialarbeiter/Sozialpädagoge** hat einen Hochschulabschluss in Sozialer Arbeit/Sozialpädagogik. Er arbeitet beispielsweise in der Bewährungshilfe, bei der Jugendgerichtshilfe, in der Kriminalprävention oder ist im Maß- und Strafvollzug tätig.

Der »**Profiler**«, die korrekte Bezeichnung ist »**Operativer Fallanalytiker**« ist meist Polizist mit einem Bachelor oder Diplom (FH) in Verwaltungswesen (an einer Fachhochschule für Polizei) und hat eine Zusatzausbildung in operativer Fallanalyse sowie meist eine langjährige Dienst Erfahrung im Bereich Sexual- und Gewaltverbrechen. Seine Aufgaben sind u. a. das Erstellen von Täterprofilen, einer Tathergangsanalyse oder eines geographischen Täterprofils. In seltenen Fällen sind auch Psychologen in diesem Bereich eingesetzt.

Ein **Psychologischer Psychotherapeut** hat nach dem Psychologiestudium eine dreijährige psychotherapeutische

Ausbildung in Vollzeit (oder eine fünfjährige berufsbeleitende) mit Approbation absolviert. Manchmal haben Psychologische Psychotherapeuten auch eine rechtspsychologische Zusatzausbildung. Psychologische Psychotherapeuten arbeiten in der Regel mit psychisch gestörten Menschen.

Forensische Biologen haben Biologie studiert, sind oftmals ebenfalls promoviert und arbeiten meist in Forschungsinstituten, an Hochschulen, in der Rechtsmedizin oder bei der Polizei. Ihre Aufgabe ist u. a. die Spurenauswertung am Tatort.

1.2 Zur Geschichte der Rechtspsychologie in Deutschland

Die Psychologie wurde erst 1879 von Wilhelm Wundt als eigenständige Wissenschaftsdisziplin durch die Eröffnung eines psychologischen Instituts an der Universität Leipzig gegründet (Meischner, 1999, S.35–40). Zunächst finanzierte Wundt das Institut sogar selbst. Erst im Jahre 1883/84 ist es offiziell in die Universitätsinstitute eingereiht worden. Dennoch haben psychologische Fragestellungen und Erklärungen eine lange Tradition. Bereits seit der Antike werden sie in der Literatur zitiert. Allerdings wurden diese Inhalte von der Philosophie, der Theologie, der Medizin (v. a. Psychiatrie) und anderen Wissenschaften (z. B. Rechtswissenschaften) bearbeitet (vgl. u. a. Lück & Miller, 1999). Man könnte fast sagen, dass sich bis 1879 Fachfremde mit psychologischen Themen beschäftigt haben. Seit Wundt hat sich diese Bild stark verändert. Die Psychologie etablierte sich schnell als selbständige und forschungsstarke Wissenschaft, die zahlreiche Beiträge im Kontext des Rechtssystems publizierte.

Bereits im 18. Jahrhundert, also lange Zeit vor der Gründung der akademischen Psychologie von Wundt, finden sich kriminalpsychologische Beiträge aus der gerichtlichen Medi